

§ 0567a BGB

Hat vor der Überlassung des vermieteten Wohnraums an den [Mieter](#) der [Vermieter](#) den Wohnraum an einen Dritten veräußert oder mit einem Recht belastet, durch dessen Ausübung der vertragsgemäße Gebrauch dem [Mieter](#) entzogen oder beschränkt wird, so gilt das Gleiche wie in den Fällen des § [566 Abs. 1 BGB](#) und des § [567 BGB](#), wenn der Erwerber dem [Vermieter](#) gegenüber die [Erfüllung](#) der sich aus dem Mietverhältnis ergebenden Pflichten übernommen hat.